

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda

Bebauungsplan „Wohnbebauung Bormannstraße“ der Stadt Bad Liebenwerda Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.12.2024 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans „Wohnbebauung Bormannstraße“ der Stadt Bad Liebenwerda im Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines reinen Wohngebietes (WR). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 1550, Flur 5 in der Gemarkung Bad Liebenwerda (s. Übersichtsplan).

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, in der Fassung Dezember 2025, wird in der Zeit

vom 21.01.2026 bis einschließlich 23.02.2026

elektronisch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Liebenwerda unter <https://www.verbandsgemeinde-liebenwerda.de> sowie im Landesportal DiPlanung unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich können die oben genannten Planunterlagen während der angegebenen Frist im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Bauamt Standort Falkenberg/Elster, Heinrich-Zille-Straße 9a, 04895 Falkenberg/Elster während folgender Dienstzeiten:

| | |
|------------|---|
| Montag | 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr |
| Dienstag | 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr |
| Mittwoch | 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr |
| Freitag | 08:30 – 12:00 Uhr |

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Die der Planung zugrunde liegenden DIN 4109-01 (Schallschutz im Hochbau – Teil I) und die DIN 18005-01-2023 (Schallschutz im Städtebau) können dort ebenfalls eingesehen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13a BauGB aufzustellen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren, ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird.

Hinweise:

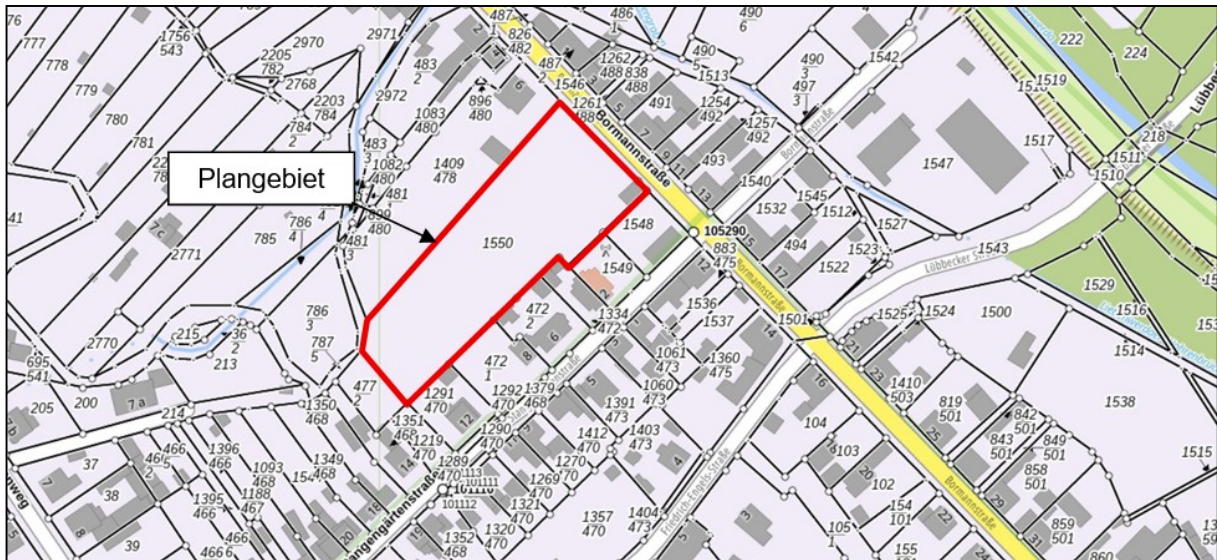
Stellungnahmen zum Planentwurf sind elektronisch an bauamt@vg-liebenwerda.de abzugeben.

Stellungnahmen zum Planentwurf können auch während der genannten Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich während der Dienststunden des Amtes zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Quelle: <http://www.geobasis-bb.de>

Bad Liebenwerda, den 23.12.2025

Claudia Sieber

Claudia Sieber
Verbandsgemeindegemeindermeisterin